

Entwurf vom 8. November 2021 (für Vernehmlassung)
Reglement über das Parkieren von
Motorfahrzeugen und
Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem
Grund
(Parkierungsreglement)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **7.8-2**
Aufgehoben: 7.8-4

Der Einwohnerrat Aarau

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 7.8-2 (Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 7. Mai 2007) (Stand 31. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Einwohnerrat Aarau,

gestützt auf §§ 102 und 103 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993¹⁾, § 55 Abs. 4 der Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Aarau (BNO) vom 24. März 2003²⁾ und § 20 Abs. 1 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978³⁾,

¹⁾ SAR [713.100](#)

²⁾ Heute: § 65 Abs. 1 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 27. August 2018, SRS [7.1-1](#)

³⁾ SAR [171.100](#)

[Geschäftsnummer]

beschliesst:

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Baugebiet (Bauzonen gemäss Bauzonenplan, mit Ausnahme der meisten Grünzonen) ist gemäss Anhang in die Spezialparkraumzone A und in die Parkraumzonen B–L eingeteilt.

² Der Stadtrat kann die Grenzen der Spezialparkraumzone A und der Parkraumzonen B–L massvoll verschieben, soweit eine neue Begrenzung aufgrund der Erfahrungen oder von Bauzonenänderungen begründet ist.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ In den Parkraumzonen B–L ist das Parkieren mit Parkscheibe an Werktagen von 08.00–19.00 Uhr und an Samstagen von 08.00–17.00 Uhr während maximal drei Stunden gestattet. Vorbehalten bleibt das Regime «Parkieren mit Parkuhren» gemäss §§ 9 und 10.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Wenn die Parkierungsmöglichkeiten in den Parkraumzonen B–L nicht ausreichen, kann der Stadtrat die auf die Zone ausstellbaren Parkkarten zahlenmässig und in Bezug auf einzelne Kategorien beschränken und ausser der Spezialparkraumzone A benachbarte Parkraumzonen bezeichnen, auf welche die überschüssigen Parkkarten auszustellen sind (im folgenden «Ersatzzonen»). Standortgebundenes Parkieren (§ 7 Abs. 2 lit. c und d) wird von solchen Beschränkungen nicht betroffen. Anwohnerinnen und Anwohner (§ 7 Abs. 2 lit. a) sind soweit möglich zu privilegieren.

² Bei Beschränkung einer Parkraumzone gemäss Abs. 1 und beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Stadtrat Anwohnerinnen und Anwohnern, in zweiter Priorität auch Berufstätigen, bewilligen, mit ihrer Parkkarte in der beschränkten Parkraumzone oder in anderen Parkraumzonen B–L bestimmte Parkierungsanlagen zu benutzen, die dem Regime «Parkieren mit Parkuhr» unterstehen (im folgenden «Ersatzparkplätze»). Diese Bewilligung tritt anstelle der Berechtigung zum Parkieren in der Ersatzzone. Sie verleiht jedoch keinen Anspruch auf Benutzung eines bestimmten Einzelparkplatzes.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Vollzug und Entscheide (Überschrift geändert)

¹ Der Stadtrat erlässt eine Vollzugverordnung, in welcher er die Ausführung dieses Reglements näher festlegt.

² Der Stadtrat kann Vollzugs- und Entscheidbefugnisse an Verwaltungseinheiten übertragen.

§ 15 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

¹ Der Stadtrat oder die von ihm als zuständig erklärte Verwaltungseinheit erlässt die zum Vollzug dieses Reglements und dessen Vollzugsverordnung notwendigen beschwerdefähigen Verfügungen.

² Erklären Betroffene, dass sie mit einem Entscheid einer Verwaltungseinheit nicht einverstanden sind, fällt der Stadtrat einen neuen Entscheid. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz. VRPG) vom 4. Dezember 2007¹⁾.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, dessen Vollzugsverordnung und die sich auf diese Erlasse stützenden Verfügungen und Anordnungen werden nach den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung geahndet, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.

§ 18a

Aufgehoben.

§ 19 (neu)

Gültigkeit bisheriger Bewilligungen

¹ Bewilligungen, die gestützt auf das Parkierungsreglement des Stadtteils Rohr vom 8. Dezember 1997 erteilt wurden, bleiben bis zu deren Ablauf gültig.

Anhänge

Anhang 1: Parkraumzonen (geändert)

¹⁾ SAR [271.200](#)

[Geschäftsnummer]

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SRS 7.8-4 (Parkierungsreglement Stadtteil Rohr¹⁾ vom 8. Dezember 1997) wird aufgehoben.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I und die Aufhebung unter Ziff. III treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Aarau, xx.xx.2021

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident
Thomas Richner

Der Protokollführer
Stefan Berner

¹⁾ Von der Gemeindeversammlung Rohr genehmigt am 8. Dezember 1997



Anhang 1: Parkraumzonen

